

UPDATE VERGABERECHT

BETRIEBSÜBERGANG BEI WECHSEL DES BETREIBERS VON BUSLINIEN

EuGH, Urteil vom 27.02.2020 – Rs. C 298/18

Nachdem ein Busunternehmen eines anderen Konzerns die entsprechende Ausschreibung gewonnen hatte, gab der bisherige Betreiber von Regionalbusverkehren seinen Geschäftsbetrieb auf und kündigte seinen Arbeitnehmern zum Vertragsende. Der überwiegende Teil der Busfahrer wurde später vom Neubetreiber eingestellt. Betriebsmittel (Busse, Betriebsstätten etc.) wurden nicht übernommen. Zwei ehemals beim bisherigen Betreiber angestellte Busfahrer machten Ansprüche gegen den Neubetreiber vor dem Arbeitsgericht geltend und beriefen sich darauf, dass ein Betriebsübergang stattgefunden habe. Das Arbeitsgericht Cottbus stellte dem EuGH die Vorlagefrage, ob unter den zuvor dargestellten Umständen ein Betriebsübergang angenommen werden könne.

Der EuGH führte aus, dass es für die Beurteilung der Frage, ob ein Betriebsübergang vorliege, maßgeblich darauf ankomme, ob die „wirtschaftliche Einheit“ ihre Identität bewahre. Eine solche Einheit ergebe sich aus mehreren untrennbar zusammenhängenden Faktoren wie dem Personal, den Führungskräften, der Arbeitsorganisation, den Betriebsmethoden und ggf. den Betriebsmitteln. Der fehlende Übergang von Betriebsmitteln stehe einem Betriebsübergang nicht entgegen, wenn die Nichtübernahme durch äußere Zwänge (hier andere Fahrzeuganforderungen) diktiert worden sei. Für einen Betriebsübergang spreche hier, dass die gleichen Busverkehrsdienste auf (größtenteils) denselben Strecken und für dieselben Fahrgäste durch dieselben erfahrenen Busfahrer erbracht würden. In einem solchen Fall könne eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die durch eine gemeinsame Tätigkeit dauerhaft verbunden sind, eine „wirtschaftliche Einheit“ darstellen. Die Prüfung, ob die betreffende wirtschaftliche Einheit tatsächlich ihre Identität bewahrt habe, sei aber Sache des vorliegenden Gerichts.

Bedeutung für die Praxis

In einem früheren Vorlageverfahren im Busbereich (C-172/99, Liikenne) hatte der EuGH noch ausgeführt, dass ein Betriebsübergang nicht vorliege, wenn keine nennenswerten materiellen Betriebsmittel vom alten auf den neuen Auftragnehmer übergehen. In Abweichung hiervon wird im nun entschiedenen Fall für das Vorliegen eines Betriebsübergangs nicht mehr entscheidend auf den Übergang von Fahrzeugen abgestellt. Ob dies nur gelten soll, wenn dies angesichts der vom Auftraggeber aufgestellten Fahrzeuganforderungen nicht in Betracht kommt, bleibt unklar. Jedenfalls ist in Zukunft die Frage eines Betriebsübergangs beim Betreiberwechsel offenbar eher wertend nach den obigen Maßgaben zu beantworten.